

Landes Brandenburg. Zwar ist die Medienanstalt Berlin-Brandenburg als gemeinsame Medienanstalt der Länder Berlin und Brandenburg auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg. Für Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeitsbereich sich (wie hier) auch auf andere Länder der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, sieht § 2 Abs. 3 AIG jedoch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des AIG vor. In diesen Fällen besteht ein Akteneinsichtsrecht nur insoweit, wie sich die Akten ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Anwendbarkeit des AIG hier aus. Die von Ihnen begehrten Informationen beziehen sich nach jeder erdenklichen Betrachtungsweise nicht ausschließlich auf das Land Brandenburg.

Der Anwendungsbereich des VIG ist ebenfalls nicht eröffnet. Das VIG regelt den Zugang zu Informationen über Lebensmittelerzeugnisse und Verbraucherprodukte. Ihr Antrag zielt jedoch nicht auf die Übermittlung solcher Informationen.

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg legt Ihren Antrag zu Ihren Gunsten jedoch so aus, dass es Ihnen jedenfalls um einen Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz („IFG Bln“) geht. Dieses Gesetz ist hier anwendbar.

II.

Das von Ihnen begehrte Dokument existiert nicht. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat – weder am 22. Dezember 2021 noch an einem anderen Tag – einen Bescheid erlassen, mit dem der europäische Satellitendienst Eutelsat gezwungen wurde, die Ausstrahlung des Senders „RT DE“ über die Plattform Eutelsat 9B einzustellen. Dokumente, die nicht existent sind, können nicht Gegenstand eines Informationszugangsanspruchs sein. Informationszugangsansprüche können sich nur auf tatsächlich vorhandene Informationen beziehen.

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg legt Ihren Antrag zu Ihren Gunsten jedoch so aus, dass Sie Zugang zu der Verfahrensakte begehren, die das aufsichtliche Verfahren gegen der RT DE Productions GmbH betrifft. Aus Ihrem Antrag folgern wir, dass Sie Kenntnis von diesem Verfahren haben und es Ihnen – jedenfalls auch – um Kenntnis dieser Verfahrensakte geht.

III.

Einem so verstandenen Informationszugangsbegehren steht jedoch der Ausschlussgrund des § 11 IFG Bln entgegen. Danach darf die Akteneinsicht versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes schwerwiegende Nachteile bereiten würde.

Das IFG Bln regelt nicht, welche Belange zum Wohl des Bundes zählen und unter welchen Voraussetzungen ein Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes schwerwiegende Nachteile bereiten würde. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin sind hiervon „Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere Beeinträchtigungen der inneren und äußeren Sicherheit erfasst“